

## Das Formularbuch von Saint-Denis.

Von Wilhelm Levison.

Die Ha. der Pariser Nationalbibliothek nr. 2777 enthält in ihrem zweiten, ursprünglich selbständigen Teile (fol. 48 — 61) eine im 9. Jh. geschriebene kleine Sammlung von 25 teilweise zu Formularen umgestalteten Briefen und Urkunden, von denen nr. 20. 21 und 24 infolge des Ausfalls von zwei Blättern nur unvollständig erhalten sind. Ueber die Herkunft dieses Formularbuchs, dem nr. 11, die älteste überlieferte Fassung der Konstantinischen Schenkung, eine gewisse Berühmtheit verschafft hat<sup>1</sup>, aus Saint-Denis war man einig nach dem Vorgang von Grauert<sup>2</sup> und Zeumer, der die Sammlung als erster und bisher allein als geschlossene Einheit herausgegeben hat<sup>3</sup>, und ebenso war die Annahme Zeumers zur Herrschaft gelangt, dass sie in der heutigen Gestalt in der Kaiserzeit Karls des Grossen, genauer unter Abt Fardulf von Saint-Denis (793 — 806) zum Abschluss gekommen ist<sup>4</sup>. Erst zwei Aufsätze von Max Buchner suchten im Jahre 1914 diese Anschauung zu erschüttern, in denen er zwar die Sammlung nicht als Ganzes behandelte, aber doch für drei darin enthaltene Formulare zu Ergebnissen kam, die ihre Entstehungszeit nicht unbeträchtlich jünger erscheinen liessen, während er sich über den Ort, an dem sie nach seiner Meinung ihre letzte Gestalt erhalten hat, nicht ausgesprochen hat. Denn wenn auch über die Herkunft vieler Stücke aus Saint-Denis ein

---

1) Vgl. u. a. H. Grauert, Die Konstantinische Schenkung (Historisches Jahrbuch 3, 1882, S. 11 ff.); H. Brunner, Festgabe für Rudolf von Gneist, 1888, S. 24; K. Zeumer, ebenda S. 42. 2) Vgl. A. 1. 3) MG. Legum sectio V, Formulae Merovingici et Karolini aevi, 1886, S. 493 — 511. 4) Vgl. A. Giry, Manuel de diplomatique, 1894, S. 487; A. Hessel, Les plus anciennes bulles en faveur de l'abbaye de Saint-Denis (Le Moyen Age 14, 1901, S. 373); H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup>, 1906, S. 588, A. 74; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1<sup>2</sup>, 1915, S. 237.

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundvierzigster Band.



**Hannover und Leipzig.  
Hahnsche Buchhandlung.  
1919.**

Zweifel nicht wohl möglich ist, so ist doch nr. 18 nach Buchner<sup>1</sup> ein Brief, den Ermoldus Nigellus, der bekannte Dichter der Zeit Ludwigs des Frommen, etwa 827 an Pippin I. von Aquitanien gesandt hat, und nr. 23 und 24 setzte er noch etwas später an<sup>2</sup>, in das Jahr 829. Nr. 24 soll damals im Juni von Abt Aldrich von Ferrières verfasst worden sein kurz vor seiner Weihe zum Erzbischof von Sens; in nr. 23 vermutete Buchner ein Glückwunschsreiben, das die Mönche von Ferrières aus demselben Anlass an ihr bisheriges Haupt gerichtet hätten. Auf Einwendungen gab er nur zu, dass das Schreiben nicht von den Insassen von Ferrières herrühren könne, und suchte nun die Mönche des Gervasius- und Protasius-Klosters in Sens als Absender wahrscheinlich zu machen; aber an Aldrich als dem Empfänger des Briefes, an seiner Weihe als dem Anlass und damit dem Jahre 829 als der Entstehungszeit hielt er entschieden fest<sup>3</sup>. Nach Buchner ist also auch die Sammlung nicht vor diesem Jahre abgeschlossen worden<sup>4</sup>, ein Ergebnis, das für die Frage nach dem Alter der Konstantinischen Schenkung nicht ganz ohne Belang ist<sup>5</sup> und damit Vorgänge von allgemeinerer Bedeutung berührt, als sie der Sammlung im übrigen zukommt. Die Aufstellungen von Buchner sind aber durchaus unhaltbar; sie sind nur möglich geworden dadurch, dass der Wortlaut der Briefe mit grosser Willkür gewaltsam ausgelegt worden ist, dass der Sprachgebrauch der Zeit ungenügende Beachtung gefunden hat und Dinge in die Texte hineingelesen worden sind, von denen ein unbefangener Leser kaum etwas darin finden dürfte, und ich habe diesem Urteil im Neuen Archiv 40, 465 — 467 Ausdruck gegeben in dem begrenzten Umfang, wie er durch den engen Rahmen der dort erscheinenden 'Nachrichten' geboten war. Als dann Buchner seine Auffassung von Brief nr. 18 in einer Weise verteidigte, die mir ein Schweigen unmöglich machte<sup>6</sup>, habe ich mein ablehnendes Urteil ausführlicher begründet<sup>7</sup> und glaube

---

1) Ein Brief des Ermoldus Nigellus an Pippin I. von Aquitanien (Historisches Jahrbuch 35, 1914, S. 1 — 25). 2) Zur Biographie des hl. Aldrich (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 35, Neue Folge 4, 1914, S. 201 — 215). 3) Nochmals zur Biographie des hl. Aldrich (eb. 37, Neue Folge 6, 1916, S. 392 — 396). 4) Vgl. eb. 35, 218. 5) Vgl. die Bemerkung von Zeumer, Festgabe für Gneist, S. 42, A. 4. 6) Nochmals zum Brief des Ermoldus Nigellus an König Pippin I. von Aquitanien (Historisches Jahrbuch 37, 1916, S. 221 — 224). 7) Noch einmal Ermoldus Nigellus und das Formularbuch von Saint-Denis (eb. S. 683 — 692).

dargetan zu haben, dass die neuen Aufstellungen über diesen Brief sich nicht aufrecht erhalten lassen, dass dagegen für die Vermutungen Zeumers mancherlei Gründe sprechen. In einer zweiten Entgegnung hat Buchner unterdessen auch seine Ausführungen über nr. 23 und 24 zu rechtfertigen versucht<sup>1</sup>, nach meiner Ueberzeugung, ohne stichhaltige Tatsachen beizubringen; ich würde es auch nicht für notwendig halten, auf die neue Erwiderung ausführlicher einzugehen, glaubte ich nicht über eine lediglich verneinende Abweisung ihrer Annahmen hinaus positiv die Kenntnis des Formularbuchs fördern und auf Umstände hinweisen zu können, durch die Heimat und Entstehungszeit der Sammlung mit grösserer Bestimmtheit festgelegt werden, als es bisher geschehen ist. Es wird sich herausstellen, um das Ergebnis vorwegzunehmen, dass Zeumer durchaus richtig gesehen hat: das Formularbuch ist in der Tat zu Saint-Denis nicht lange nach der Kaiserkrönung Karls des Grossen zum Abschluss gekommen.

Nicht alle Stücke der Sammlung sind zu Formularen umgearbeitet worden, in manchen sind alle Eigennamen erhalten geblieben, sodass Zeumer auf einen vollständigen Abdruck solcher Texte (nr. 4—8. 10—15) verzichten konnte, die eben keine Formulare geworden sind und besser unter Urkunden und Briefen ihren Platz finden; bei anderen hat der Sammler wenigstens nur einen Teil der Namen durch 'ille' ersetzt, sodass die Herkunft vieler Stücke aus Saint-Denis mit Sicherheit feststeht und auch über ihr Alter kein Zweifel sein kann. Danach reicht ein erster Teil der Sammlung, der ursprünglich selbständig gewesen sein kann, bis einschliesslich nr. 15. Darunter sind nicht weniger als acht Briefe und Privilegien der Päpste Stephan II. (nr. 4. 5. 7. 12 = Jaffé-Ewald nr. 2930. 2932. 2933. 2931) und Hadrian I. (nr. 6. 8. 13. 14 = Jaffé-Ewald nr. 2435. 2448. 2454. 2491)<sup>2</sup> für die Aebte Fulrad (gest. 784) und Maginar (gest. 792) von Saint-Denis, alle als einwandfrei dargetan im Gegensatz zu der jüngeren Ueberlieferung des Klosters, die an Verfälschnngen und Fälschungen nicht eben arm ist<sup>3</sup>; sie setzen ein in den 50er Jahren des 8. Jhs., spätestens 757 (nr. 5. 7. 12), und enden mit den Briefen Hadrians von 786 (nr. 13) und 787/92 (nr. 14). Was an anderen Stücken diesem Grundstock beigefügt ist, ist älter oder ungefähr

1) Vgl. S. 284, A. 3. 2) nr. 14 hat Hampe herausgegeben, *MG.* Epist. 5, S. 1—8 und im *N. Arch.* 22, 748—754 erläutert. 3) Vgl. Hessel a. a. O. S. 378—400.

gleichzeitig, ein Brief von Papst Zacharias an die Geistlichkeit des Frankenreichs aus dem Jahre 750/51 (nr. 10 = MG. Epist. III, S. 467 f. = Jaffé-Ewald nr. 2290), sodann die Konstantinische Schenkung (nr. 11), deren Entstehung in den 50er oder 60er Jahren mir gleich den meisten Forschern sicher erscheint, ferner das Schreiben, das Cathulf bald nach dem Fall des Langobardenreichs um 775 an Karl den Grossen gerichtet hat (nr. 15 = MG. Epist. 4, 501 — 505)<sup>1</sup>, endlich eine Gruppe von vier älteren Stücken (nr. 1 = MG. Epist. III, S. 461 — 464<sup>2</sup>; nr. 2. 3. 9), die dem Sammler offenbar aus St. Martin in Tours zugekommen waren und deren Vorlagen, soweit sie echt waren, der zweiten Hälfte des 7. und dem Beginn des 8. Jhs. angehörten<sup>3</sup>. Wie diese nach St. Denis gelangt sind, lässt sich nicht erweisen; man möchte an die Beziehungen der Aebte Hitherius von St. Martin (gest. 796) und Maginar von St. Denis denken, die beide aus der Fränkischen Hofgeistlichkeit hervorgegangen waren und als 'capellani' begegnen, beide in der Kanzlei zu leitenden Stellungen emporgestiegen waren, Hitherius unter Pippin und Karl dem Grossen, Maginar in der Kanzlei Karlmanns<sup>4</sup>, die beide auch als gemeinsam tätige Abgesandte Karls in Italien 781 und 786 Gelegenheit hatten, frühere Beziehungen zu erneuern<sup>5</sup>. Doch bietet dieser Hinweis nur eine Möglichkeit zur Erklärung des Vorhandenseins der älteren Stücke aus Tours unter der grösseren Zahl von Texten, die Saint-Denis angehen, und es soll der Vermutung kein grösseres Gewicht beigelegt werden. Wesentlich ist nur die Feststellung, dass die ersten 15 Stücke der

1) Zum Briefe Cathulf's, anscheinend eines Angelsachsen, vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus* (Traube, Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1, 1), 1906, S. 121, 132 über die von ihm benutzten *Proverbia Grecorum*. 2) Ueber den Verfasser von nr. 1, Bischof Chrodobert (von Tours, nicht von Paris), vgl. auch Krusch, *SS. R. Merov.* 4, S. 650 f. 3) Die untere Zeitgrenze ergibt sich aus dem in nr. 9 ausgeschriebenen und wohl auch in nr. 3 benutzten (Zeumer S. 493) Privileg des Bischofs Ibbo von Tours für St. Martin, das man um 720 anzusetzen pflegt; doch ist keine Zeitangabe erhalten, und es steht nur fest, dass Ibbos Vorgänger Ebarcius noch 697/98 gelebt hat (Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2<sup>2</sup>, 1910, S. 309; dazu MG. Dipl. Merov. nr. 70); dann versagen für geraume Zeit alle bestimmten Zeitangaben. 4) Vgl. W. Lüders, *Capella* (Archiv für Urkundenforschung 2, 1908, S. 39 f.); Bresslau a. a. O. 1<sup>2</sup>, 373. 383; über Maginar s. auch Tangl, *Das Testament Fulrade von Saint-Denis* (N. Arch. 32, 184 ff.). 5) *Codex Carolinus* nr. 69. 71. 77 (MG. Epist. 3, 599. 601. 609); vgl. die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die Römische Kirche von 817 (MG. *Capitularia* 1, S. 353).

Sammlung sicherlich in St. Denis zusammengestellt worden sind, worauf Zahl, Art und Alter der das Kloster betreffenden Texte schliessen lassen, und dass kein Stück dieses ersten Teils über die Zeit des Abtes Maginar hinausweist; unter ihm darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit einen ersten Abschluss der Sammlung ansetzen.

Es verbleiben zehn weitere Stücke (nr. 16 — 25), die zum Teil einer etwas späteren Zeit angehören. Darf man sie und damit die ganze Sammlung mit Zeumer ebenfalls in Saint-Denis zusammengestellt sein lassen und dies unter Maginars Nachfolger Fardulf (793 — 806)? Aus St. Denis stammt zunächst der folgende Brief nr. 16, das Empfehlungsschreiben eines dortigen Abtes für einen Mönch, dem er gestattet hat, Gegenden aufzusuchen, die seiner Gesundheit zuträglicher sind<sup>1</sup>. Auf denselben Ort weist ferner nr. 19 hin, der Brief eines Bischofs an den Abt eines Klosters, dessen Patron ein Märtyrer war; dass es sich auch hier um das Kloster des hl. Dionysius handelt und das Schreiben von Bischof Theodulf von Orléans an Abt Fardulf gerichtet war, lehrt eine zweite, unabhängige Ueberlieferung, indem die dem Briefe angehängten Verse auch unter Werken Theodulfs überliefert sind mit der Ueberschrift: 'Ad Fardulfum abbatem'<sup>2</sup>, und in der Tat enthält der Brief Andeutungen auf das Ereignis, dem Fardulf seine Abtei verdankte, die Aufdeckung der Verschwörung Pippins des Buckligen gegen Karl den Grossen im Jahre 792<sup>3</sup>. Fardulf war ein Langobarde, der beim Fall des

1) Man möchte an Bosulf erinnern, einen Geistlichen des Abtes Fardulf, der Reliquien des hl. Dionysius mit sich nach Italien nahm, ihm zu Ehren dort eine Kirche baute und aus seinem Eigentum anstattete; vgl. *Miracula Dionysii* 1, 21 (Mabillon, *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* 3, 2, 850), wo eine darauf bezügliche Geschichte aus der Zeit Pippins von Italien (781 — 810) erzählt wird. Doch lässt sich natürlich die Identität Bosulfs mit dem in nr. 16 empfohlenen Mönche nicht wahrscheinlich machen; es mag auf sie lediglich als auf eine Möglichkeit hingewiesen werden. — Die Worte des Briefes S. 504, 19 'absens corpore, tamen spiritu presens' sind dem 1. Korintherbrief 5, 8 entnommen. 2) MG. *Poetae* 1, 524. Der erste und der dritte Vers: 'Sumito quae misi laetus munuscula parva, . . . . Quae sint parva licet, magna haec dilectio mittit' erinnern sehr an die Verse Alcuins für Rado (ebenda S. 312): 'Noli queso, pater, munuscula spernere nostra, Parvula si videas, magna haec dilectio mittit'. 3) Darauf hat mit Recht Zeumer S. 506 A. 3 die Worte bezogen: 'emolumentum tui beneficii, quod erga dominum nostrum et nos omnes fecisti . . . . Deus enim, qui per Mardocheum famulum suum Israeliticae plebis interitui medicinam et nobis per te contulit'. . . .

Reiches dem heimischen Königshause die Treue bewahrt hatte und über die Alpen hatte in die Verbannung wandern müssen; er selbst hat sich dieser Treue später gerühmt<sup>1</sup>:

*'Quem quondam, propriae fuerat dum scepra secutus  
Gentis, in adversas fata tulere vias.*

*Attamen hic fidei dominis servavit honorem,  
His regni quamvis ultima meta foret.*

*Tandem rectoris Caroli felicibus armis  
Cessit, et in melius fors sibi cessit iter'.*

Dass er nun auch dem neuen Herrn bei jener Verschwörung Treue bewiesen hat, hebt eine der Quellen besonders hervor<sup>2</sup>: *'Quae (coniuratio) cum per Fardulfum Langobardum detecta fuisset, ipse ob meritum fidei servatae monasterio sancti Dionysii donatus est'*, und ganz entsprechend rühmt der Briefschreiber von dem angeredeten Abte: *'qui fidem tuam observando et innocentiam custodiendo omnibus profuisti'*. Wenn also der erste Teil der Sammlung aus St. Denis stammt, so weisen von den verbleibenden zehn Stücken zwei ohne weiteres in die gleiche Richtung, nr. 16 von einem Abt dieses Klosters geschrieben, nr. 19 an Abt Fardulf gerichtet, also ein aus St. Denis abgeschicktes und ein dort eingelaufenes Schriftstück — beider Wortlaut hat man doch am ehesten eben in St. Denis besitzen können. Empfänger und Schreiber von nr. 17, der Empfänger von nr. 20 waren Aebte, über deren Klöster Genaueres nicht zu ersehen ist; aber hier wie dort an Fardulf zu denken, liegt wenigstens kein Hindernis vor. Ferner erklärt sich das Vorhandensein des letzten Stückes der Sammlung (nr. 25 = MG. Epist. 4, 528 f.) aufs beste aus der Lebensgeschichte des Mannes; es ist ein Brief, den Karl der Grosse 791 nach dem 7. September vom Feldzug gegen die Avarn an seine in Regensburg zurückgebliebene Gattin Fastrada geschickt hat: eben in Regensburg am Hofe des Königs hat Fardulf wenige Monate später im Hochsommer<sup>3</sup> 792 jene Verschwörung aufgedeckt, von dort wird er den Brief mit sich genommen haben, als er zur Belohnung noch 792 oder 793 das Kloster St. Denis

---

1) *Postae* 1, 353. Vgl. dazu etwa die Charakteristik von A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2<sup>a</sup>, S. 162 f. 2) *Annales qui dicuntur Einhardi a. 792* (ed. Kurze S. 91. 98). 3) *Annales Einhardi a. a. O.*: *'Rege vero ibidem aetatem agente'*; *Annales Mosellani a. 791* (SS. 16, 498): *'tempore autumnii'*; unrichtig Einhard, *Vita Karoli c. 20*: *'cum . . . in Baioaria hiemaret'*. Vgl. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 2*, S. 39 A. 1; E. Bernheim, *Historische Vierteljahrsschrift* 1, 1898, S. 169 f.; Mühlbacher, *Reg. 1<sup>a</sup>*, nr. 320 a.

erhielt, einen Brief, der nicht nur inhaltreich war, sondern Fardulf als Angehörigen der Hofgeistlichkeit unmittelbar berührt haben mag durch Karls Auftrag, Bittgebete für einen weiteren günstigen Verlauf des Feldzugs zu veranstalten<sup>1</sup>. Es sprechen also gewichtige Gründe für Zeumers Herleitung der abgeschlossenen Sammlung aus dem Kloster und der Abtzeit Fardulfs, zumal auch die spätesten sicheren oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschliessenden Daten damit im Einklang stehen. Brief 24 weiss von der Kaiserwürde des Herrschers, die ja der 806 gestorbene Fardulf noch bei Karl erlebt hat, und das Schreiben nr. 17 gehört anscheinend ins Jahr 800<sup>2</sup>. Bei dieser Sachlage wird man sich auch für die wenigen verbleibenden Briefe nicht leicht entschliessen, aus dem festgestellten Kreise und über die ermittelten Zeitbestimmungen weit hinauszugehen und eine fernere Wanderung des Briefbuches anzunehmen. Die einfachste Lösung ist gewiss nicht immer die beste; aber es müssen doch schwerwiegende Gründe sein, bei einem solchen Formularbuch für die paar übrigen Stücke von den Beziehungen zu Saint-Denis abzusehen und das Jahr 800 nicht um eine geringe Spanne, sondern um fast ein Menschenalter zu überschreiten, wie Buchner es bei nr. 18. 23 und 24 getan hat.

Dass er bei dem ersten dieser Briefe durchaus fehlgegriffen hat, glaube ich sicher dargetan zu haben<sup>3</sup>. Der Empfänger des Briefes kann danach nicht Pippin I. von Aquitanien gewesen sein, der Sohn Ludwigs des Frommen, sondern war Pippin, der Sohn Karls, den dieser 781 zum König von Italien gemacht hatte und von dem auch in nr. 25 die Rede ist<sup>4</sup>. Der Brief ist nicht um 827 von

1) Vgl. auch die Grussformel: 'Salutem amabilem tibi in Domino per hoc apices mittere studuimus et per te dulcissimis filiabus nostris vel ceteris fidelibus nostris tecum morantibus'. 2) Der Schreiber, ein Abt (S. 506, 24), will seine Reise an den Hof ('partibus palacii') so einrichten, dass er am 16. August in Mainz sein kann; der Angeredete, ebenfalls ein Abt, hat anscheinend das gleiche Ziel, zu dem ihn der Weg über das Kloster des Briefschreibers ('per nos') führt. Eine Reicherversammlung zu Mainz fand aber in der in Betracht kommenden Zeit nur 800 im August statt, weshalb denn Zeumer mit gutem Grunde den Brief diesem Jahre zugewiesen hat. Das Jahr 810 bei ihm S. 504 A. 4 beruht lediglich auf einem Druckfehler, wie der Verweis auf Simson a. a. O. 2, 217 f. und Mühlbacher nr. 349 b (2. Aufl. nr. 358 b) und Zeumers Einleitung S. 498 zeigen. 3) Vgl. S. 284 A. 7. 4) Auch Brief 23 scheint an ihn gerichtet zu sein, vielleicht von Theodulf; vgl. Zeumer S. 507 A. 8. Wie 23 ist auch nr. 21 ein Empfehlungsschreiben für Mönche, die nach Rom pilgern, möglicherweise aus derselben Feder (S.

dem Dichter Ermoldus Nigellus geschrieben, sondern vor der Kaiserkrönung Karls, und beachtenswerte Gründe sprechen dafür, den Schreiber in Abt Fardulf zu suchen, an den der anschliessende Brief nr. 19 gerichtet ist. Er hatte 'parentes' im Reiche Pippins: Fardulf war Langobarde. Er empfiehlt eigenen Besitz und den seines Heiligen dem Schutze des Königs: Saint-Denis hatte von Karl und seiner Gattin Hildegard Besitzungen im Veltlin erhalten<sup>1</sup>. Der Schreiber war aus dem Reiche Pippins an den Hof Karls zurückgekehrt: Fardulf ist 798 als Gesandter Karls in Italien gewesen, um die Erhebung Salzburgs zum Erzbistum bei Leo III. zu erreichen<sup>2</sup>. So hatte Zeumer gute Gründe für die Vermutung (S. 505 A. 2), Abt Fardulf habe den Brief 798 nach der Rückkehr aus dem Süden im Frankenreich geschrieben. Es ist nur eine Vermutung, die zu grösserer Sicherheit zu erheben bei dem Stande der Quellen, soweit ich sehe, unmöglich ist; aber es findet sich andererseits auch nicht ein Wort darin, das nötigte, von St. Denis und der Zeit Fardulfs abzugehen.

Und nicht anders ist es mit Brief 23. Nach Buchner haben ihn die Mönche von Ferrières 829 geschrieben, um ihrem bisherigen Abte Aldrich zu seiner bevorstehenden Weihe zum Erzbischof von Sens ihren Glückwunsch zu senden und um ihm zu berichten, wie sie zum fürbittenden Gebet ihre Zuflucht genommen hätten wegen seiner Verzagtheit angesichts der Aufgaben des neuen Amtes. Aber die Absender des Briefes, so wandte ich ein (N. Arch. 40, 467), 'die "fratres beatorum martyrum ill. et suis cum sanctis sociis"', gehörten doch einer Gemeinschaft an, die ausser den Hauptmärtyrern<sup>3</sup> mindestens noch zwei Gefährten als Patrone verehrte (wie Rusticus und Eleutherius in St. Denis), was auf Ferrières mit seinen Patronen Petrus und Paulus nicht passt'. Buchner erkennt denn auch in seiner Entgegnung diesen Einwand als berechtigt an wie auch den Hinweis von anderer Seite, dass man Petrus und Paulus an jener Stelle nicht als Märtyrer, sondern als Apostelfürsten bezeichnet haben würde; er gibt also zu,

---

507, 25 und 508, 3 'cum collegis eorum'). Der vorhergehende, an einen Abt gerichtete Brief nr. 20 gehört zu derselben Gruppe, soweit sich nach dem allein erhaltenen Anfang urteilen lässt, insofern darin ein Bischof oder Abt (S. 507, 19 '[ill.] inutilis ac vilissimus famulorum Dei famulus', Z. 22 'nos ac subditi nostri') von einer Romreise erzählt zu haben scheint.

1) Vgl. nr. 8 des Formularbuchs (= Jaffé-Ewald nr. 2443) und MG. Dipl. Karol. 1, nr. 94. 2) MG. Epist. 5, S. 59. 3) Vgl. unten S. 289 A. 1.

dass der Brief nicht von den Mönchen von Ferrières an Aldrich geschrieben sein könne. Dafür vermutet er, so gleich zu einem Ersatz bereit, die Absender in den Mönchen des Klosters der hl. Gervasius und Protasius zu Sens; die 'socii' der Märtyrer seien die Heiligen Ursicinus, Theodorus, Siclinus, Ambrosius, Agröcius und Leo, Erzbischöfe von Sens im 5. und 6. Jh., deren Reste in jenem Kloster bestattet lagen<sup>1</sup>. Aber die Annahme ist ebensowenig haltbar wie die frühere. Als 'socii' von Märtyrern werden in solcher Weise nicht beliebige Heilige bezeichnet, deren Reliquien sich am gleichen Orte mit denen der Märtyrer befanden, sondern nur Gefährten, die zusammen mit ihnen den Märtyrertod gestorben waren, wie Rusticus und Eleutherius mit Dionysius, Totman und Colman mit Kilian. Das Kloster in Sens hat also kein grösseres Anrecht, als Heimat des Schreibens zu gelten, als Ferrières.

Aber auch der Inhalt des Briefes ist vollständig verkannt; es ist mir geradezu unerfindlich, wie man aus diesem Trost- und Ermutigungsschreiben an einen Mann, der sich in Not und Bedrängnis befunden hat, einen 'Glückwunsch zur bevorstehenden Weihe' hat herauslesen können, auf den in dem ganzen Briefe nicht eine Silbe hindeutet. Mönche schreiben ihn an ihren 'spiritalis pater', offenbar den vom Kloster abwesenden Abt<sup>2</sup>, als Antwort auf dessen Brief, den Geschenke begleitet hatten, über die sie dankbare Freude empfunden haben: 'gratulati licet de benedictione'. Denn nicht auf eine Weihe des Angeredeten beziehen sich diese Worte, sondern 'benedictio' bedeutet hier wie so oft gerade in Bezug auf Geschenke, die mit einem Briefe übersandt werden, eine 'Segensgabe'<sup>3</sup>, wie denn im vorhergehenden Satze deutlicher gesagt wird: 'De cetero, piissime pater, multas vobis agimus laudes et gratias de vestra melliflua ('melliflua' Hs.) scedula pulcherrimaque muneribus, quae modo vestra sanctitas nostra infima parvitate dignata fuit munerare'. Dagegen lässt keine Wendung darauf schliessen, dass hier die 'Weihe' des Angeredeten zum Bischof gemeint sei und dass die Sorge

---

1) Studien und Mitteilungen 37, S. 396. 2) Von den schmückenden Beiwörtern der Anrede erinnert 'cum summo caritatis vinculo amplectendo' an das oben S. 289 A. 4 erwähnte Bruchstück nr. 20: [in] vinculo caritatis amabiliter amplectendo . . . . abbat' und hat ein Vorbild z. B. in dem der Vita Eligii beigefügten Brief Audoins von Rouen an Chrodobert (SS. R. Merov. 4, 741; vgl. S. 650). 3) Vgl. meine Ausführungen zu nr. 18 im Historischen Jahrbuch 37, 685 ff.

der Brüder wegen seiner aus dem empfangenen Briefe ersehenen 'tribulatio' den inneren Nöten eines künftigen Oberhirten gelte, seiner 'Verwirrung, Verzagtheit' gegenüber den Aufgaben und Pflichten der Zukunft, für die er noch nicht genügend vorbereitet zu sein glaube. Der ganze Inhalt des Briefes zeigt, dass hier nicht von inneren Zweifeln an den eigenen Kräften und Fähigkeiten die Rede ist, sondern dass die 'tribulatio' in äusserer Bedrängnis und Gefahr bestanden hat, über welche die Brüder Bekümmernis empfinden und der sie durch den Kampf mit geistlichen Waffen abzuhelfen suchen, mit den Waffen des Gebetes. Die kriegerischen Bilder der Kirchensprache, wie sie namentlich der Apostel Paulus geschaffen<sup>1</sup>, kommen zu anschaulicher Verwendung; man meint zu sehen, wie die Mönche nach Abteilungen gegliedert ('turmae' ist ein sonst dafür üblicher Ausdruck) in Reih und Glied zum Gebet und Psalmengesang antreten: 'Nos autem repente, sicut nos est solitum, lorica induiti fidei, sumptis salutis galeam, cum umilitatis spiritu arma orationum sumimus, ut certi Christi milites, in agonia pariter ('puriter' Hs.) muniti, undique firmiter simul omnes venimus, ordinata acie belligerare coepimus. Iesu Christo domino pro vobis preces fundimus, in missis specialibus, in psalmodiae, in canticis spiritalibus, in sacris orationibus, in quantum nostra valens est parvitas, pio affectu viriliter certavimus'. Dass dieser Kampf nicht der inneren Unsicherheit des Angeredeten gilt, lehren über allen Zweifel hinaus die Bibelsprüche, die dann zum Troste ('consolatione') angeführt werden. Nur wenige zum Beleg. 'Bonum est, suave est mihi, Domine, quod humiliasti me' (Psalm 118, 71), — gewiss ein seltsamer Glückwunsch zur bevorstehenden erzbischöflichen Weihe! 'Scriptum legimus, quia presens paupertas futuris divitiis compensanda sit. In cantico dicitur Annae (1. Reg. 2, 7): Dominus pauperem facit et valde ditat, humiliat pro peccatis, sed statim sublevat per misericordiam'. Und nachher (2. Timoth. 3, 12): 'Omnes, qui volunt pie vivere in Christo Iesu, persecutionem patiuntur. Adhuc subditur (2. Cor. 4, 16): Cum enim homo noster exterior affligitur, tunc ille qui intus est perfectae renovatur, quia (eb. 12, 10), dum infirmamus corpore, potentes sumus spiritu'. Derart an einen Mann zu schreiben, der im Begriffe war, die höchste kirch-

---

1) Vgl. A. Harnack, *Militia Christi*, 1905, S. 8 ff.

liche Weihe zu empfangen, wäre sinnlos gewesen; die Worte sind nur dann angemessen, wenn sie sich an einen Abt wenden, der der Gefahr von wirklichen Demütigungen, von Armut und Bedrängnis ausgesetzt gewesen ist und den die Mönche zu trösten suchen durch den Hinweis auf die Verfolgungen, die der Fromme so oft auf Erden erdulden muss, auf die Belohnungen, die ihn dafür im jenseitigen Leben erwarten, und auf die Kraft des Geistes, die der Leiden und Anfechtungen des Körpers Herr zu werden vermag. Der Brief hat also weder mit einer anderen Bischofsweihe noch mit der Aldrichs von Sens etwas zu tun, die Zuweisung zum Jahre 829 ist unbegründet, und so wenig der Anlass des Briefes bekannt ist, der Inhalt bietet keinerlei Ursache, aus dem Kreise von St. Denis und des Abtes Fardulf hinauszutreten. Will man Vermutungen nachgehen, so würde ich eben in diesem den Empfänger des Schreibens sehen und es in Beziehung setzen zu dem besprochenen Briefe an König Pippin (nr. 18), den ich aus den dargelegten Gründen mit Zeumer Fardulf und dem Jahre 798 zuschreiben möchte. Wir hören hier, dass der Absender nach der Rückkehr von Pippin am Hofe seines Königs (Karls des Grossen) den Anfechtungen von Verleumdern ausgesetzt gewesen ist, die er glücklich überstand; könnte dies nicht die 'tribulatio' sein, von der der Abt seinen Mönchen vor der Rückkehr in ihre Mitte geschrieben haben wird, gleichwie der Schreiber von nr. 18 Pippin darüber einige Andeutungen machte und weitere Mitteilungen durch den Ueberbringer des Briefes ankündigte? Jedenfalls scheint mir diese Vermutung, die nicht mehr sein kann und will<sup>1</sup>, besser begründet zu sein als die auf einer unmöglichen Auslegung beruhenden Darlegungen von Buchner; aber mag sie nun zutreffen oder nicht, dass nr. 23 sich nicht auf die Weihe Aldrichs bezieht, scheint mir unbedingt sicher.

So verbleibt nur noch der am Anfang unvollständige Brief 24 (Zeumer S. 509 f.)<sup>2</sup>, der die späteste sichere Zeit-

1) Ich habe die Vermutung schon im Historischen Jahrbuch 37, S. 690 A. 1 geäußert. Die Mehrzahl der Märtyrer: 'fratres beatorum martyrum ill. et suis cum sanctis sociis' schliesst St. Denis nicht aus; der Schreiber des an grammatischen Fehlern reichen Briefes ist offenbar aus der Konstruktion gefallen ('et' neben 'cum!') und meint 'beatorum martyrum illius [Dionysii] et sanctorum sociorum eius'; wenn eine Mehrheit von Personen bezeichnet werden soll, so hat die Hs. mit Ausnahme von 498, 14 nicht 'ill.', sondern fügt entweder die Endung hinzu (508, 1 'illos'; 510, 24 'illi') wie bisweilen auch bei der Einzahl oder schreibt 'ill. et ill.' (510, 23, 39), 'illis et ill.' (507, 25). 2) Auch bei

angabe der Sammlung enthält, indem darin von dem Kaiser die Rede ist: 'coram domino imperatore', 'domino nostro glorioso augusto iubente', 'iussione imperiale urgente'; er kann also nicht vor das Jahr 801 fallen. Geschrieben ist er im Juni von einem Manne, der am 19. dieses Monats auf Befehl des Kaisers das bischöfliche Amt von all seinen 'Suffraganen' empfangen, also zum Erzbischof geweiht werden sollte. Buchner erkennt den Schreiber, wie gesagt, in Aldrich von Sens. Dessen Vorgänger Hieremias war am 7. Dezember 828 gestorben<sup>1</sup>; der zu Sens erwählte Nachfolger wurde von Kaiser Ludwig verworfen, ebenso von seinen Missi der aus einer zweiten Wahl hervorgehende Anwärter<sup>2</sup>, schliesslich ernannte der Kaiser den Abt Aldrich von Ferrières zum Erzbischof<sup>3</sup>. Als Ende 828 die Berufung von vier Fränkischen Konzilien für den 28. Mai 829 erfolgte, war Sens noch unbesetzt<sup>4</sup>; dagegen nahm Aldrich als Erzbischof bereits an dem Pariser Konzil teil, das am 6. Juni 829 zusammentrat<sup>5</sup>, und er unterschrieb hier eine Verfügung des Bischofs Inchad von Paris als 'Aldricus sanctae Senonicae sedis archiepiscopus'<sup>6</sup>, nicht etwa nur als 'electus' oder, wie damals der Bischof zwischen Wahl oder Ernennung und Weihe wohl genannt wird<sup>7</sup>, als 'vocatus archiepiscopus'. Er muss also spätestens auf der Pariser Synode die Weihe empfangen haben, eben am 19., wie Buchner unserem Briefe entnimmt, indem er auch mit der Möglichkeit rechnet, 'dass die Feier einige Tage früher oder später, als man es ursprünglich in Aussicht genommen hatte, vollzogen ward'. Nun wissen wir nicht, wie lange die Synode vom 6. Juni an getagt hat, es ist sehr wohl möglich, dass sie über den 19. hinaus beisammen blieb; das ist aber auch alles, was man zugunsten der Annahme Buchners geltend machen kann. Wenn der Briefschreiber im Juni, also frühestens am 1. und höchstens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung von seiner Weihe spricht, so möchte man wohl eine Hindeutung auf die aussergewöhnliche Gelegenheit der Handlung erwarten; der Brief schweigt davon. Wichtiger ist ein anderer Um-

---

E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs<sup>2</sup>, 1859, S. 973 f. nr. 700.

1) Annales S. Columbae Senonensis a. 829 (SS. 1, 103); L. Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires (Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 32. 1, 1886, S. 165). 2) Frotharii episc. Tull. epist. nr. 18 — 15 (MG. Epist. 5, 285 — 287). 3) Lupi Ferrar. epist. nr. 29 (ebenda 6, 85). 4) MG. Capitul. 2, 2. 6; Concil. 2, 597. 5) Concil. 2, 608. 6) Eberda S. 605. 7) Vgl. unten S. 298.

stand: die Weihe von Bischöfen fand nach altem Brauche in der Regel am Sonntag statt, aber der 19. Juni war 829 ein Samstag, und man wird sich bei dem einzigen festen Datum, das sich in dem Formular findet, nicht leicht entschliessen, eine Ausnahme anzunehmen, wie Buchner es tut, wenn er mit einer Verlegung der Weihe um einige Tage rechnet oder geltend macht, dass der 19. Juni der Tag der hl. Gervasius und Protasius gewesen sei. Solange nicht bewiesen ist, dass ausser den Sonntagen auch solche Heiligtage in jener Zeit öfter für eine Bischofsweihe gewählt worden sind, wird jede methodische Forschung für die Datierung des Briefes nicht gerade ein Jahr herausgreifen, in welchem jener Tag nicht mit einem Sonntag zusammenfiel, wenn nicht zwingende Gründe empfehlen, trotzdem den Brief Aldrich und damit dem Jahre 829 zuzuweisen. Aber man sucht solche bei Buchner vergeblich.

Er hat zum Vergleich einen Brief herangezogen, den Aldrich um die Zeit seiner Erhebung zur erzbischöflichen Würde an den Bischof Frothar von Toul gerichtet hat<sup>1</sup>. Jener hebt darin hervor, dass er des neuen Amtes unwürdig, aber auch darauf unvorbereitet sei, da er als Mönch und Abt nie habe auf den Gedanken kommen können, Bischof werden zu müssen. Aehulich erklärt der Schreiber unseres Briefes, er sei seines Amtes nicht wert und mit den Pflichten eines Bischofs noch nicht genügend vertraut und er habe darum den Tag der Weihe weiter hinauschieben wollen, aber seinen Wunsch gegen den Befehl des Kaisers nicht durchsetzen können. Ist diese Uebereinstimmung wirklich so schwerwiegend, wie Buchner annimmt, handelt es sich in der Tat um 'konkrete' Umstände, wie er in der Erwiderung betont, die einen Schluss auf die Identität der beiden Briefschreiber notwendig machen oder auch nur nahelegen? Ich kann dies auch nach seiner Entgegnung nicht zugeben; wenn sich in den beiden Briefen ähnliche Gedanken finden, so doch nur solche, die für einen Bischof jener Jahrhunderte selbstverständlich sind, deren jeder sich — mindestens der Welt gegenüber — als unwürdig und unzureichend vorgebildet hinstellen musste, wollte er überhaupt dem Ideal eines Bischofs entsprechen, wie es z. B. Gregor d. Gr. so trefflich in seiner *Regula Pastoralis* gezeichnet hatte. Gerade die 'konkreten Um-

---

1) Frotharii epist. nr. 16 (a. a. O. S. 287).

stände' sind den beiden Briefschreibern nicht gemeinsam: Aldrich ist bisher Mönch und Abt gewesen, in dem anderen Brief erfahren wir nichts Derartiges; dessen Schreiber hätte gern den Termin der Weihe hinausgeschoben gesehen, wovon wieder Aldrich nichts sagt. Dass der eine wie der andere den Angeredeten um seine Fürbitte im Gebet er sucht, beweist natürlich ebensowenig die Herkunft beider Briefe aus einer Feder.

Dabei enthält das Formular in der Tat 'konkrete' Angaben, die den Verfasser mit genügender Deutlichkeit erkennen lassen. Der künftige Erzbischof war ebenso wie der Empfänger des Schreibens und andere Männer mit einer 'legatio' beauftragt, mit deren Aufgaben der Angeredete nach ihm besonders vertraut ist, und er bittet ihn daher um Mitteilungen, die ihm bei der Durchführung des eigenen Auftrags dienlich sein können: 'Liquet namque, quod sagax efficatia vestra astutiam precellit omnium hanc legationem agentium. . . . . Et ideo, quia pre cunctis excellentius subtiliusque eandem legationem a vobis ordinari scimus, de vestra inviolabile caritate freti, consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus, ut, sicut eam penes vos habetis depositam, qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere, per ordinem cuncta celerius ad nos recurrens ostendat epistola. Illam quoque paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio, pariter cum prepetita epistola nobis mittite. Et non solum ea, que nominatim expressimus, sed prebete cuncta, que huic negotio scitis esse congrua'. Worin besteht nun die 'legatio', von der hier wiederholt die Rede ist? Buchner sieht darin die Aufgaben, die Aldrich als Erzbischof auf dem bevorstehenden Pariser Konzil und bei den sich anschliessenden Reformen zu verrichten hatte; aber einmal bezeichnet jenes Wort keineswegs die Teilnahme an einem Konzil, und ferner tragen die Beschlüsse der Pariser Synode samt den vorbereitenden Schriftstücken<sup>1</sup> einen viel zu allgemeinen Charakter, als dass der Satz 'qualiter episcopos . . . .' darauf gehen könnte. Und wenn bald darauf die Bischöfe der Kirchenprovinzen Sens und Reims 829 oder 830 in St. Denis zusammenkamen, um dort die klösterliche Ordnung wiederherzustellen<sup>2</sup>, so passt

1) MG. Concilia 2, 596—680; dazu Capital. 2, 26—51. 2) Concilia 2, 683—687.

jener Satz doch nur teilweise notdürftig auch auf die Aufgaben dieser Versammlung, zu deren Bezeichnung als 'legatio' man ebenfalls vergeblich ein Gegenstück suchen dürfte<sup>1</sup>.

Auch hier hat Zeumer längst das Richtige gesehen. Das Wort 'legatio' wird in dieser Zeit besonders gern von der Tätigkeit der Königsboten gebraucht<sup>2</sup>, die nicht selten durch 'Inquisition' von Personen den Tatbestand bei den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu ermitteln hatten; neben 'inquirere' begegnet dafür mitunter auch 'requirere' wie in unserm Briefe<sup>3</sup>. Dass die Instruktionen der Missi dominici in 'capitula' gegliedert waren, ist bekannt und bedarf im Hinblick auf die erhaltenen Capitula missorum keiner Belege, und es mag nur darauf hingewiesen werden, dass auch die Bezeichnung 'capitula legationis' begegnet<sup>4</sup>. Die Worte 'qualiter episcopus vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere' finden bei dieser Auffassung der 'legatio' ihre ungezwungene Erklärung; man versteht so auch, wie die 'legatio' (nämlich eine Aufzeichnung über deren Ziele) bei dem Angeredeten 'deponiert' sein konnte, während der Briefschreiber weniger gut darüber unterrichtet war, steht es doch fest, dass man mit 'einer offiziellen Herstellung der Kapitularien' recht sparsam gewesen ist<sup>5</sup>. So hat denn Zeumer gleich Waitz<sup>6</sup> und Brunner<sup>7</sup> jene Angaben des Briefes mit Recht auf die Tätigkeit von Königsboten bezogen und hat vermutet (S. 509 A. 12), der Brief sei an Abt Fardulf gerichtet gewesen, der uns schon wiederholt begegnet ist und im Jahre 802 zusammen mit Graf Stephan von Paris das Amt eines Missus dominicus in sieben Grafschaften verwaltet hat<sup>8</sup>. Zeumer hätte für das Jahr 802 auch geltend machen können, dass es nicht weit über das sonst ermittelte späteste Jahr des Formularbuchs, 800<sup>9</sup>, hinausführt und dass eben 802 der 19. Juni auf einen Sonntag gefallen ist.

---

1) Die ganz unmögliche Beziehung der Worte, mit denen auf den folgenden Teil des Briefes hingewiesen wird: 'que subsequens exposcit sermo' auf die Verhandlungen der Pariser Synode, die ich N. Arch. 40, 466 abgelehnt hatte, hat Buchner in der Erwiderung preisgegeben, sodass ich darauf nicht mehr einzugehen brauche. 2) Vgl. Capitul. 2, 652 unter 'legatio'. 3) Ebenda S. 694. 4) Ebenda 1, S. 309, Z. 35. 5) Vgl. G. Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger, 1893, S. 23 f.; Capitul. 1, S. 157 nr. 67, c. 6: 'Quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habent, ut nulla excusatio de ignorantia fiat'. 6) Deutsche Verfassungsgeschichte 3<sup>2</sup>, S. 464 A. 2. 7) A. a. O. 1<sup>2</sup>, S. 551 A. 44. 8) Capitul. 1, S. 100. 9) Vgl. oben S. 289.

Aber mehr! Es lässt sich auch ein Erzbischof nachweisen, der eben um diese Zeit unmittelbar vor seiner Weihe als Königsbote tätig gewesen ist, Wulfar von Reims († 816). Flodoard, der Geschichtschreiber der Reimser Kirche, der noch so viele uns verlorene Quellen benutzen konnte und wenigstens im Auszug uns zugänglich gemacht hat, hat auch darüber Nachrichten bewahrt, deren urkundliche Grundlage offensichtlich ist<sup>1</sup>. Danach ist Wulfar von Kaiser Karl schon 'ante episcopatum' zum Königsboten für elf Gaue der Champagne bestellt worden und hat das Amt an den öffentlichen Gerichtsstätten zusammen mit Grafen geübt, 'iam quoque vocatus episcopus, adhuc etiam antequam ordinaretur'. Irre ich nicht, so hat Flodoard in der hier offenbar benutzten Gerichtsurkunde, einem sogenannten Placitum, bereits die Bezeichnung 'vocatus episcopus' vorgefunden, die der Stellung Wulfars nach dem Sprachgebrauch der Zeit vortrefflich entsprach. Der Zusatz zu dem einfachen Titel 'episcopus' war ursprünglich eine Demutsformel, die andeuten sollte, dass der Bischof zwar zu dem Amte berufen sei und so heiße, aber den Eigenschaften nach kein wahrer Bischof sei<sup>2</sup>; seit dem 8. und vor allem im 9. Jh. wird die Formel daneben mehr und mehr auch gebraucht, um solche Bischöfe zu bezeichnen, denen die volle Stellung eines kanonischen Bischofs nicht ganz oder noch nicht zukam<sup>3</sup>. Hilfsbischöfe werden so genannt, für die sich anscheinend unter dem Einfluss der Angelsächsischen Mission<sup>4</sup> die einst etwas anderes besagende Benennung Chorbischof eingebürgert hat; so heißen gelegentlich Laienbischöfe, so endlich auch vollberechtigte

---

1) *Historia Remensis ecclesiae* 2, 18 (SS. 13, 465). Verzeichnet von V. Krause, *Geschichte des Institutes der missi dominici* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11, 1890, S. 261 nr. 35 f.).  
 2) Vgl. Karl Schmitz, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln* (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 81), 1913, S. 190 unter 'vocatus', S. 189 unter 'nomen'.  
 3) Vgl. zuletzt Arnold Pöschl, *Der 'vocatus episcopus' der Karolingerzeit* (Archiv für katholisches Kirchenrecht 97, 1917, S. 3—43, 185—219), dem ich jedoch nicht zustimmen kann, wenn er, abgesehen von dem Gebrauch des Wortes als Demutsformel, das Gemeinsame der verschiedenen Fälle der Verwendung darin findet, dass der 'vocatus episcopus' der 'Ernannte' sei 'mit voller Betonung der Einflussnahme des Königtums', der 'durch die Krone zu dem Bistume Berufene' im Gegensatz zu dem kanonisch Erwählten, dem 'electus'. Bei den früher für älter gehaltenen Passauer Urkunden hat Pöschl S. 10 die Ausführungen von Krause, N. Arch. 28, 584 ff. nicht erwähnt, die weitere Belege für die S. 185 ff. erörterte Identität von 'vocati episcopi' und Chorbischöfen erbracht haben.  
 4) Vgl. meine Bemerkung in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 1906, S. 497 f.

Bischöfe in der Zeit zwischen ihrer Ernennung oder Wahl und der Weihe<sup>1</sup>, die ihnen in den Augen der Kirche erst die rechte Eigenschaft des Bischofs gibt. Der letzte Fall liegt bei Wulfar vor; als 'vocatus episcopus' hat er schon vor der Weihe das Amt eines Missus dominicus geübt, gleichwie unser Briefschreiber ebenfalls kurz vorher damit betraut war, als er sich von dem in Missatgeschäften erfahreneren Empfänger des Schreibens weitere Belehrung erbat.

Also ein Erzbischof, der unmittelbar vor der Weihe in der Kaiserzeit Karls Königsbote gewesen ist, gerade der Fall, den der Brief voraussetzt! Aber diese Wirksamkeit Wulfars von Reims, der die dabei gesammelten Erfahrungen später in gleicher Eigenschaft in Churrätien verwerten konnte<sup>2</sup>, steht auch in engster Beziehung zu der erwähnten Tätigkeit Fardulfs von St. Denis im Jahre 802, mit der Zeumer das Formular in Verbindung gebracht hat. Selbst die unvollständigen Auszüge Flodoards lassen erkennen, dass die Instruktion Wulfars die grösste Uebereinstimmung aufwies mit dem Capitulare missorum von 802, das uns in der Fassung für Fardulf und Stephan wie für zwei andere Paare von Königsboten erhalten ist<sup>3</sup>. Man vergleiche die Stellen:

#### Flodoard II, 18.

Tilpinum sequitur Vulfarius, qui ab imperatore prefato Magno Karolo missus dominicus ad recta iudicia determinanda fuerat ante episcopatum constitutus super totam Campaniam, in his quoque pagis, Dolomense scilicet, Vongene, Castricense,

1) Belege bei Pöschl a. a. O. S. 7. 11. 25 ff. 203. 2) Ratperti Casus S. Galli c. 5 (SS. 2, 64; c. 11 ed. Meyer von Knonau, St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 13, 1872, S. 20): 'Contigit autem tempore quodam Wolfharium Remensem episcopum, legatione a domno Carolo sibi iniuncta, iustitias in Rhetia Curienne faciendas ad ipsum pagum venisse' . . . . . 3) Capitularia 1, S. 99 ff. nr. 84; Mühlbacher, Reg. 1<sup>a</sup>, nr. 382. Dass bei Flodoard eine Instruktion für einen Missus benutzt ist, hat Mühlbacher bei nr. 380 c bemerkt, ohne den Zusammenhang mit nr. 382 zu erkennen; weshalb er die Instruktion 'wohl einige Jahre älter' als 802 nennt, weiss ich nicht. Simson a. a. O. 2, 273 A. verweist zum Vergleich auf das sogenannte Capitulare missorum generale von 802, nr. 93, c. 13 und 14 (Capitul. 1, 93 f.), das nach Anordnung und Wortlaut weit weniger mit Flodoard übereinstimmt als nr. 34. Den richtigen Vergleich hat L. Duchesne gezogen a. a. O. 3, 1916, S. 87.

Stadonense, Catalaunense, Otmense<sup>1</sup>, Laudunense, Vadense, Portiano, Tardunense, Suessionense, sicut et alii quidam sapientes et Deum timentes habebantur abbates per omnem Galliam et Germaniam a prefato imperatore delegati, quo diligenter inquirerent, qualiter episcopi, abbates, comites et abbatissae per singulos pagos agerent, qualem concordiam et amicitiam ad invicem tenerent, et ut bonos et idoneos vicedominos et advocatos haberent et, undecumque necesse fuisset, tam regias quam ecclesiarum Dei iustitias, viduarum quoque et orphanorum, sed et ceterorum hominum inquirerent et perficerent et, quodcumque emendandum esset, emendare studerent, in quantum melius potuissent, et quod emendare per se nequivissent, in presentiam imperatoris adduci facerent et de his omnibus eidem principi fideliter renuntiare studerent. Residens<sup>2</sup> igitur prefatus vir illustris Vulfarius ad iniuncta sibi definienda iudicia cum quibusdam comitibus in mallis publicis, iam quoque vocatus episcopus<sup>3</sup>, adhuc etiam antequam ordinaretur, res quasdam Remensi ecclesiae, sed et mancipia nonnulla vel colonos reimpetrasse ac legibus per ecclesiae advocatos evindicasse reperitur. Necnon etiam postquam presul ordinatus est, plura invenitur ecclesiae conquisisse . . . . .

### Capitulare missorum, nr. 84 (c. 18a. 19).

Ut diligenter inquirant inter episcopis, abbatis sive comites vel abbatissas atque vassos nostros, qualem concordiam et amicitiam ad invicem habeant per singula ministeria, an si aliqua discordia inter ipsos esse videtur, et omnem veritatem in eorum sacramento nobis exinde renuntiare studeant<sup>4</sup>. Ut omnes habeant bonos et idoneos<sup>5</sup> vicedominos et advocatos.

Insuper totum, undecumque necesse fuerit, tam de iustitiis nostris quamque et iustitiis ecclesiarum Dei<sup>6</sup>, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum inquirant et perficiant. Et quodcumque ad emendandum invenerint, emendare studeant, in quantum melius potuerint, et quod per se emendare nequiverint, in praesentia nostra adduci faciant.

1) So ist mit einer Hs. statt 'Ormense' zu schreiben. Ueber die aufgezählten Gaue vgl. A. Longnon, Atlas historique de la France, Texte explicatif 1, 1907, S. 119 ff.; derselbe hat den Stadunensis genauer behandelt in seinen Études sur les pagi de la Gaule I (Bibliothèque de l'École des hautes études II), 1889, S. 5 ff., den Castricensis, Dolomensis, Portianus, Tardunensis, Vongensis in deren Teil 2 (eb. 11), 1872, S. 34. 46. 68. 86. 100 ff. In ähnlicher Weise werden die Missatsprengel Fardulfs und der anderen Missi von 802 in dem Capitulare umschrieben (a. a. O. S. 100), von dem Flodoard zweifellos das Exemplar Wulfars benutzt hat. 2) Für den nächsten Satz hat offenbar nicht mehr das Capitulare als Quelle gedient, sondern eine Gerichtsurkunde. 3) Zu dieser Stelle vgl. oben S. 298. 4) So die Hs. 2; 'non neglegent' 1. 5) So die Hs. 2 und Capitulare nr. 85, c. 58 (S. 104); 'et idoneos' fehlt 1. 6) So die Hs. 3. 4 und das genannte Capitulare c. 59; 'Dei' fehlt 1. 2.

Diese Uebereinstimmung kann kaum auf Zufall beruhen, vielmehr ergibt sich der Schluss: Wulfar und Fardulf haben die gleiche Anweisung für ihr Königsbotenamt erhalten, sie sind gleichzeitig Missi gewesen, und ferner: das Jahr 802, das durch das Zusammenfallen des 19. Juni mit dem Sonntag sich für die Datierung des Briefes empfahl, findet in dem Einklang der angeführten Tatsachen eine Bestätigung, wie man sie nicht besser wünschen kann, und die Vermutung Zeumers, der Brief sei an Abt Fardulf gerichtet gewesen, darf jetzt ein hohes Mass von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen, ja fast als sicher gelten.

Dürfen wir aber die Weihe Wulfars ins Jahr 802 setzen? Bisher wurde nur Flodoards Zeugnis dafür angeführt, dass die Anfänge des 816 gestorbenen Erzbischofs unter Kaiser Karl fielen. Die Möglichkeit einer genaueren Zeitbestimmung bieten uns mehrere Angaben von Wulfars zweitem Nachfolger Hinkmar, dem bedeutenden, ehrgeizigen Kirchenfürsten<sup>1</sup>. Danach starb der vorhergehende Bischof Tilpin am 2. September<sup>2</sup> im 23. Jahr, nachdem König Karlmann kurz vor seinem Tode (4. Dezember 771) der Reimser Kirche die Villa Noviliacum geschenkt hatte<sup>3</sup>, also am 2. September 794; dann liess Karl das Bistum 'per annos circiter novem' unbesetzt, bis es Wulfar übertragen wurde<sup>4</sup>. Der Zusatz 'circiter' zeigt, dass Hinkmar die Dauer der Vakanz nur annähernd kannte und wir nicht gezwungen sind, gerade auf 803 zu schliessen, zumal er, wie es im Mittelalter so oft geschehen ist, das Anfangsjahr 794 und das Endjahr 802 voll gerechnet haben mag; in jedem Fall führt die Angabe in die unmittelbare Nähe des Jahres 802 und darf als Bestätigung der Annahme gelten, dass Erzbischof Wulfar von Reims es gewesen ist.

---

1) Die Belege sind öfter zusammengestellt worden, so Gallia christiana 9, 32; SS. 13, 465 A. 1 und 2 (mit nicht ganz zutreffender Berechnung, weil der Tod Karlmanns 772 statt 771 angesetzt ist); Duchesne a. a. O. 3, 86 f. 2) Vgl. Tilpins Grabschrift, die Hinkmar verfasst hat, bei Flodoard 2, 17 (SS. 13, 465); unten S. 302 A. 1. 3) Hinkmar, De villa Noviliaco (SS. 15, 1167 f.). 4) Hinkmars Brief an Hinkmar von Laon (Mansi, Concil. 16, 847; Migne 126, 556): 'tempore Tilpini et quando post eum per annos circiter novem metropolis Remorum vacavit episcopo'; De villa Noviliaco (SS. 15, 1168): 'Defuncto Tilpino archiepiscopo . . . . tennit domnus rex Carolus Remense episcopium in suo dominicatu'; vgl. auch Flodoard 3, 10 (ebenda 13, 483, 16) und die verfälschte Urkunde Ludwigs d. Fr., ebenda 2, 19 (S. 469, 34; vgl. Mühlbacher<sup>1</sup> nr. 801). Ueber solche Vakanzzeiten unter Karl d. Gr. vgl. A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 1, 1908, S. 137 ff.; Hauck a. a. O. 2<sup>a</sup>, S. 208 f.

der am 19. Juni dieses Jahres von seinen Suffraganen geweiht werden sollte<sup>1</sup>. Kurz vorher hat er jenen Brief an Abt Fardulf von St. Denis geschrieben: das ist das Ergebnis der Untersuchung, das als gesichert gelten darf, soweit in solchen Fragen bei dem Stande der Quellen Sicherheit zu erreichen ist.

Die erhaltene Anweisung für die *Missi dominici* von 802 beschränkt sich zum guten Teil auf Schlagworte und Andeutungen, die eine genauere Kenntnis der Aufträge voraussetzen, aufgezeichnet, wie es ein andermal heisst. 'ob memoriae causam, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant'<sup>2</sup>; sie finden ihre Erläuterung in einem "allgemeinen Erlass", der offenbar unmittelbar vorhergegangen ist und den man im Gegensatz zu jener Instruktion für die einzelnen Königsboten nicht ganz zutreffend als 'Capitulare missorum generale' bezeichnet hat<sup>3</sup>. Wulfars Bitte um Auskunft, 'qualiter episcopus vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere', kann sich auf beide Schriftstücke bezogen haben; wo aber die Instruktion nur wenige Worte enthält (c. 2—4 und 18a, die nur dem etwas bedeuteten, der vorher mündlich ausführlichere Anweisungen erhalten hatte<sup>4</sup>, da gibt der umfangreichere Erlass (c. 10—24 und 40<sup>5</sup>) eingehende Ant-

1) Gegenüber den Angaben Hinkmars, der gewiss nicht selten ein zweifelhafter Zeuge ist, aber bei diesen Zeitangaben schwerlich einen Anlass zu Entstellungen hatte, kommen zwei abweichende jüngere Nachrichten nicht in Betracht. Am Rande der dem 10. Jh. entstammenden Haupthandschrift der *Annales Bertiniani* (ed. Waitz S. IX; *Annales regni Francorum* ed. Kurze S. 84) findet sich beim Jahre 789 die Bemerkung: 'Hoc vero anno, ut computatum est, depositio fuit domni Tilpini episcopi III. (III' Waitz) Non. Septembr.'; da der Ansatz ausdrücklich auf Errechnung zurückgeführt wird, deren Grundlagen und richtige Durchführung dahinstehen, fällt die Nachricht wenig ins Gewicht. Noch mehr gilt dies von dem späten Zeugnis des Alberich von Trois-Fontaines, der vieles aus Pseudo-Turpin entnommen hat und dazu aus unbekannter Quelle hinzufügt (SS. 23, 725): 'De Turpino archiepiscopo . . . . . ita invenitur in annalibus: Tulpino archiepiscopo Remensi Wlfarius succedit per annos X, sed ante ordinationem suam iam diu rexerat ecclesiam Remensem sub Turpino'; da Wulfar 816 gestorben ist, würde die Angabe auf 806 führen, ist aber ohne Belang gegenüber dem Schweigen des gut unterrichteten Flodoard und den Nachrichten Hinkmars. Die von mir ausgelassenen, durch Punkte angedeuteten Worte Alberichs beruhen auf dem Anhang zu Pseudo-Turpin (*Turpini Historia Karoli Magni* ed. F. Castets, 1880, S. 65), was zur Ausgabe der Chronik von Scheffer-Boichorst nachgetragen sei. 2) *MG. Capitularia* 1, 289 nr. 141. 3) Ebenda S. 91 — 99 nr. 33. Ueber das Wesen dieses Kapitulars und die Beziehungen zu der Instruktion nr. 34 vgl. Seeliger a. a. O. S. 65 f. 69. 79. 4) Vgl. Brunner a. a. O. 1<sup>2</sup>, S. 550 A. 42. 5) *Capitul.* 1, S. 93 ff. 98.

wort auf die Frage, und so liegt es nahe, in ihm die bei Fardulf 'deponierte' Aufzeichnung über die den Missi aufgetragene 'legatio' zu sehen, um deren Mitteilung Wulfar bittet. Auch könnte man dieses Kapitulare ansehen als die ebenfalls von ihm erbetene 'paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio'. Doch sind diese Vermutungen allzu unsicher, als dass es sich verlohnte, länger dabei zu verweilen; die Ueberlieferung über die Reichsversammlungen dieser Zeit ist allzu dürftig, die Zuweisung der Capitularien an die einzelnen Tagungen zu unsicher<sup>1</sup>, steht es doch nicht einmal fest, ob die Aussendung der Missi 802 von einer solchen aus erfolgt ist<sup>2</sup>.

Dagegen scheinen mir die letzten Worte in einer anderen Hinsicht jetzt eine befriedigende Deutung zu finden. Die Worte 'cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio' besagen nichts über den Inhalt jener 'pagina', wie Buchner angenommen hat<sup>3</sup>, sondern enthalten, wenn man sich an den Wortlaut hält, nur eine Angabe über die Zeit ihrer Verlesung vor dem Kaiser auf einer Grossenversammlung oder Synode ('nobis omnibus') — man könnte an die vom März 802 denken. Damals ist wohl die Einladung zu einer allgemeinen Reichsversammlung ergangen, an der teilzunehmen jedermann gestattet wurde, der grossen gleichzeitig mit einer Synode in Aachen tagenden Versammlung vom Oktober 802, von der die Lorscher Annalen ein so anschauliches Bild bewahrt haben, indem sie auch der Teilnahme des Volkes neben der der Grossen gedenken<sup>4</sup>, und auf die auch Alcvins Worte zu gehen scheinen<sup>5</sup>: 'tempore serenitatis et pacis, quo . . . totus pacifica quiete populus concurrere festinat ad vestrae iussionis edictum'. Da dort auch die Durchsicht und Verbesserung der Stammesrechte erfolgen

---

1) Vgl. Simson a. a. O. 2, 271 ff.; Mühlbacher<sup>1</sup> nr. 377 — 382; Werminghoff, MG. Concilia 2, 229 A. 2. 2) Vgl. Simson 2, 271 f. — Ueber die Art von Fardulfs Antwort auf den Brief Wulfars wissen wir nichts; immerhin sei darauf hingewiesen, dass die 'Capitula de examinandis ecclesiasticis', bei Boretius, Capitul. 1, 109 — 111 nr. 38 (Mühlbacher<sup>2</sup> nr. 378 zu 801) zur Antwort auf eine solche Anfrage gehören könnten. 3) Seine Deutung der 'pagina' auf den Erlass Ludwigs und Lothars von 828/29 und ihren Entschluss, jede Woche einen Tag am Hofe zur Gerichtssitzung sich bereit zu halten (Capitularia 2, S. 4; Concilia 2, S. 601), bedarf wohl keiner Widerlegung mehr. 4) Annales Laureshamenses, SS. 1, 39 (vgl. Capitul. 1, S. 105; Simson a. a. O. 2, 274 ff.): 'congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus'. . . . 5) Alcvins Brief 257 (MG. Epist. 4, 414).

sollte, wird man besonderes Gewicht darauf gelegt haben, den Reichstag mehr noch als sonst als eine Versammlung des ganzen Volkes erscheinen zu lassen, auch wenn die beschlossenen Kapitel später noch den einzelnen Gerichtsversammlungen zur Bestätigung vorgelegt werden sollten<sup>1</sup>. Auch diese Worte des Briefes scheinen mir so bei meinem Zeitanatz eine angemessene Erklärung zu finden.

Die Annahmen von Zeumer über Heimat und Alter der Sammlung haben also gegenüber den abweichenden Aufstellungen Buchners sich nicht nur behaupten können, sondern sind auch durch neue Beobachtungen durchaus bestätigt worden. Sie stammt aus St. Denis und ist hier unter Abt Fardulf in die vorliegende Gestalt gebracht worden, ja, ich möchte vermuten, von ihm selbst oder in seinem Auftrag, da der letzte Teil eine Reihe von Briefen recht persönlicher Art enthält, die ihn angehen, und da auch die Aufnahme von Brief 25 aus seiner Lebensgeschichte die beste Erklärung findet<sup>2</sup>. Der jüngste Brief, soweit sich erkennen lässt, ist der vorhergehende, nr. 24, der sich nahezu sicher dem Juni 802 zuweisen liess; kein Stück weist über die Lebenszeit Fardulfs hinaus, der 806 gestorben ist. Damit wird sich auch abfinden müssen, wer den aussichtslosen Versuch erneuern wollte, die Entstehung der Konstantinischen Schenkung in das neunte Jahrhundert hinabzurücken<sup>3</sup>.

---

1) Vgl. z. B. Brunner a. a. O. 1<sup>o</sup>, S. 547. 2) Die Schrift des Formularbuchs hat bisher keine nähere Zeitbestimmung innerhalb des 9. Jhs. ermöglicht; auch der Vergleich der Schriftprobe im *Nouveau traité de diplomatique* 3, 1757, Tafel 53 (4. Spalte III, 3 und IV) mit der Nachbildung der im Auftrage Fardulfs geschriebenen Pariser Hs. nr. 17871 (Notre-Dame 34, 2: Hieronymus, Kommentar zu Jeremias) bei Delisle, *Le Cabinet des manuscrits, Planches* 21, 2 (vgl. Band 1, 202, 3, 240) und P. Liebaert, *Revue Bénédictine* 30, 1913, S. 71) führt nicht weiter. 3) Eine Einzelheit zur Textgestaltung der *Formulae S. Dionysii*: In nr. 22 (S. 508, 12) druckt Zeumer 'Uthel qui interpretatur vigel', was keinen Sinn gibt. Da der Zusammenhang als Subjekt Gott oder einen Schutzengel erfordert und 'ut' zur Einführung eines konjunktivischen Nebensatzes angemessen ist, trenne ich mit leichter Aenderung 'ut Her (statt 'Hir', LXX *Etq*, Vulgata 'vigil') qui interpr. vigel', im Hinblick auf Daniel 4, 10, 20 und Hieronymus' Kommentar (*Opera ed. Vallarsi* 5, 647): 'Pro vigili Theodotio ipsum Chaldaicum verbum posuit Hir, — significat autem angelos, quod semper vigilent', wo dann wie unmittelbar vorher in dem Briefe Psalm 120,4 angeführt wird.

---